

vbw Stellungnahme

Gesetzentwurf zur Förderung der Verteidigungsindustrie in Bayern: vbw Stellungnahme

Das Bayerische Kabinett hat am 21. Oktober 2025 einen Gesetzentwurf zur Förderung der Verteidigungsindustrie in Bayern beschlossen.

vbw Stellungnahme:

Wir **begrüßen das geplante Gesetz** zur Förderung der Verteidigungsindustrie in Bayern. **Alle geplanten Maßnahmen sind sinnvoll und richtig. Bayern wird damit seiner Vorreiterrolle** bei der Stärkung der Wehrtechnikindustrie gerecht.

Zu den Maßnahmen im Einzelnen:

- Wir begrüßen die geplanten Vereinfachungen im Baurecht für Betriebsansiedlungen oder Betriebserweiterungen im Rüstungssektor. Es ist richtig, dass der Begriff der Verteidigungsgüter dabei bewusst entwicklungs- und interpretationsoffen gehalten wird, um der raschen Entwicklungsdynamik im Rüstungssektor Rechnung zu tragen.
- Ebenso unterstützen wir die geplante Zulassung von Abweichungen vom geltenden Baurecht, z. B. zum Zwecke der Geheimhaltung von Bauprojekten der Verteidigungswirtschaft.
- Zudem begrüßen wir die geplanten Erleichterungen beim Denkmalschutz.
- Es ist sinnvoll und richtig, dass das Defence Lab Erding (dessen Nutzung sowohl der Bundeswehr als auch zivilen Unternehmen insbesondere zur Erprobung von Innovationen offensteht) von Vorschriften des Landesrechts (z. B. Bauordnungsrecht, Immissionsschutzrecht und Wasserrecht) per Allgemeinverfügung ganz oder teilweise freigestellt werden können soll.
- Wir begrüßen, dass die räumlichen Erfordernisse der Rüstungsindustrie für Test-, Erprobungs- und Produktionsstruktur bei der Landesplanung im überragenden öffentlichen Interesse liegen sollen.
- Ebenso stimmen wir der Änderung des LfA-Gesetzes zu, wonach Finanzierungen für Verteidigung und Rüstung explizit als Teil des Auftrags der LfA definiert werden sollen.

Durch den **Gesetzentwurf nicht abgedeckt** sind allerdings die ebenfalls benötigten Erleichterungen von den geltenden Umweltauflagen, durch die Bauvorhaben der Verteidigungsindustrie in vielen Fällen erheblich verteuert und verzögert werden (z. B. Vegetationsgutachten). Grund für das Fehlen derartiger Reformansätze im Gesetzentwurf ist, dass diese Auflagen meist auf bundesrechtlichen Vorschriften beruhen. Eine Reform in diesem Bereich ist deshalb nicht auf Landesebene möglich, sondern muss durch die Bundesregierung erfolgen.

05. November 2025